



SCHNELLER ÜBERBLICK

- Seit diesem Jahr können Landwirte für Energiesparmaßnahmen Zuschüsse mitnehmen.
- Bevor Sie jedoch Geld für Energiesparmaßnahmen ausgeben, sollten Sie sich auf jeden Fall beraten lassen.
- Auch für die Energieberatung übernimmt der Bund 80 Prozent der Kosten.
- Die empfohlenen Maßnahmen müssen Sie nicht zwingend umsetzen.
- Nicht jede Energieeinsparung ist auch wirklich wirtschaftlich!

Doppelt sparen

Energieeffizienz Wer jetzt Energie einspart, wird zweimal belohnt. Erstens sinken die Stromkosten, zweitens kann man die neue Förderung des Bundes noch mitnehmen. Wir geben Tipps, welche Maßnahmen sich lohnen und welche Förderung möglich ist.

Landwirt Schmidt hat sich im Winter Gedanken gemacht, wie er seinen Betrieb weiterentwickeln kann. Als Milchviehbetrieb mit 75 Milchkühen musste er 2015 durch den Wegfall der Milchquote bis zum Ende des Jahres einen kräftigen Preisrückgang bei Milch verkraften. Er hofft auf eine Preiserholung, kann dies aber kaum beeinflussen.

Seine Produktionstechnik hat er im Griff. Die Dieselpreise gehen erfreulicherweise zurück. Sein Energieversorger hat ihm aber mitgeteilt, dass der Strompreis 2016 weiter ansteigen wird. Das trifft Landwirt Schmidt. Denn sein Stromverbrauch ist stark angestiegen, seit er vor zwei Jahren

in einen Melkroboter investiert hat. Derzeit liegt sein Gesamtjahresstromverbrauch bei 54.000 kWh. Er hat nur einen Stromzähler für sein Wohnhaus und den Betrieb. Seinen Privatverbrauch schätzt er auf 4.000 kWh/Jahr. Damit läge sein betrieblicher Stromverbrauch bei 50.000 kWh. Bei seinen 75 Milchkühen ergibt sich geschätzt ein durchschnittlicher Stromverbrauch von 667 kWh/Kuh. Sein Berater sagt ihm, dass bei guten Betrieben je nach Organisation ein Wert von 400 kWh/Kuh möglich sei.

Der Nachbarbetrieb hatte aufgrund einer Energieeffizienzberatung einen Milchkühler eingebaut. Nun überlegt

Schmidt, ob das für ihn auch eine Möglichkeit ist, Energie einzusparen.

Milchkühlung ist förderfähig

Die Hälfte des Stromverbrauchs bei der Milchgewinnung entsteht durch die Milchkühlung. Erfahrungsgemäß werden für das Herunterkühlen von 100 l Milch auf 4 °C 1,5 bis 2,2 kWh benötigt. Bei Melkrobotern wird systembedingt mehr Strom benötigt, da die Milch gleichmäßig über den Tag verteilt in 150 bis 200 kleinen Portionen anfällt. Da der Tank immer auf 4 °C gekühlt bleibt, muss die Wärme der Milch stets gegen das hohe Temperaturgefälle zwi-

schon Milch- und Umgebungstemperatur entzogen werden.

Durch einen Vorkühler, der wie ein Wärmetauscher funktioniert, kann der Strombedarf für das Herunterkühlen um circa 50 Prozent reduziert werden. Grob geschätzt kann Milchviehhalter Schmidt mit dieser Investition seinen Stromverbrauch um 85 kWh pro Kuh reduzieren. Bei einem Strompreis von 20 Cent/kWh (ohne Mehrwertsteuer) ergäbe sich eine jährliche Einsparung von etwa 1.300 Euro. Demgegenüber steht ein Investitionsbedarf einschließlich Montage von 3.000 Euro netto. Die Investition hätte sich nach gut zwei Jahren amortisiert.

Zusätzlich könnte er nach dem neuen Förderprogramm „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“ noch einen Zuschuss von 30 Prozent, also rund 900 Euro erhalten.

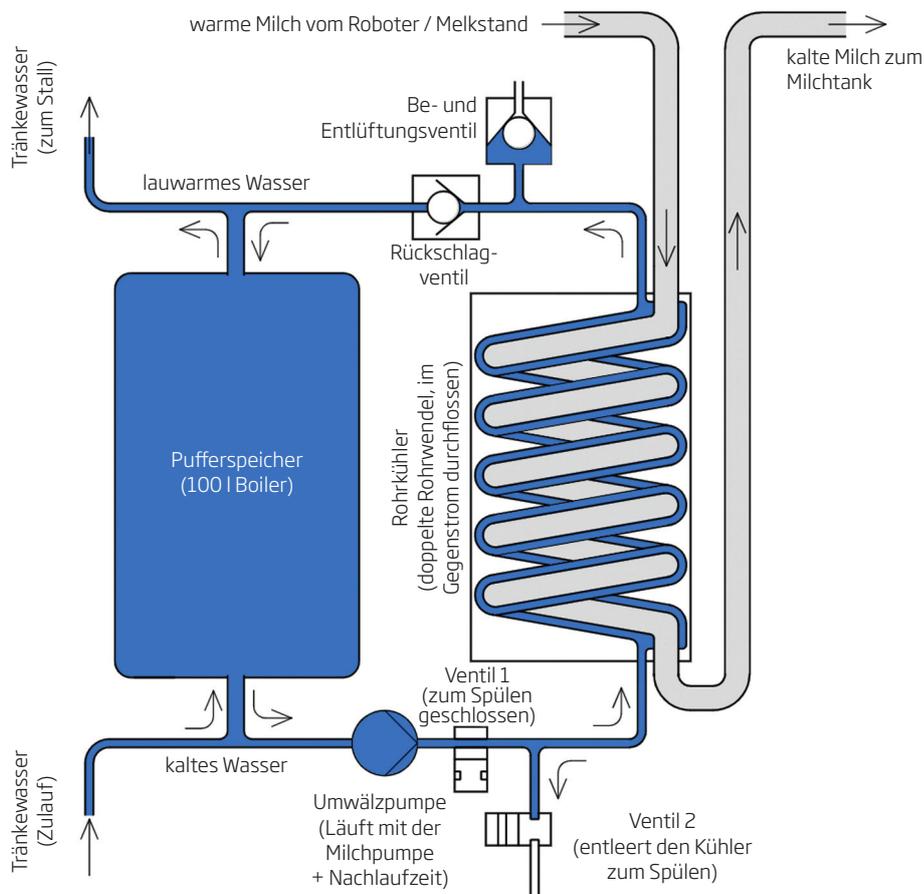
Neben dem Thema Milchkühlung interessiert es Landwirt Schmidt, welche weiteren Energieeinsparpotenziale im Betrieb vorhanden sind. Darüber hinaus will er auch wissen, ob das Thema Eigenstromversorgung für seinen Betrieb Perspektiven bietet. Er entschließt sich deshalb, das Thema Energie aufzuarbeiten und dazu Expertenrat einzuholen. Schließlich zahlt der Bund auch für die Energieberatung einen Zuschuss von 80 Prozent der Beratungskosten, bis maximal 6.000 Euro. (siehe Kasten „Was alles förderfähig ist“)

Zuschuss für Energieberatung möglich

Denn seit 1. Januar 2016 können Landwirte für Investitionen über das Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau einen Zuschuss von bis zu 30 Prozent erhalten.

GUT ZU WISSEN

So funktioniert die Vorkühlung der Milch



© dlz agrarmagazin 3/2016

Grafik: Riester, LEL Schwäbisch Gmünd

Darin werden in der so genannten systemischen Optimierung auf der Grundlage eines betriebsindividuellen Energieeinsparkonzepts der Ersatz und die Erneuerung technischer Systeme auf der Basis energiesparender Technologien gefördert. Die

systemische Optimierung umfasst dabei alle Anlagen beziehungsweise Anlagenteile, die dazu beitragen, den Energieverbrauch eines technischen Systems zu verringern.

Das betriebliche Energieeinsparkonzept, in dem das Verwenden energiesparender Technologien zum Optimieren von Teil- und Gesamtsystemen unseres Landwirts Schmidt geprüft und bewertet wird, muss ein unabhängiger Sachverständiger bei der Energieberatung erstellen. Der Sachverständige muss durch die BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) anerkannt sein. Wichtig: Auch die Beratungskosten sind in dem Programm zu 80 Prozent bis zu einem Betrag von 6.000 Euro Zuschuss gefördert.

Die förderfähige Energieberatung umfasst das Erschließen von Energieeinsparpotenzialen in landwirtschaftlichen Unternehmen. Das erstellte betriebliche Energieeinsparkonzept dient als Grundlage für weitere Entscheidungen. Landwirt Schmidt muss es aber nicht umsetzen, wenn ihm beispielsweise derzeit für weitere Investitionen Geld fehlt.



Wer zum Beispiel einen Vorkühler für die Milch einbaut und Strom spart, kann Förderung bekommen.

GUT ZU WISSEN

Was alles förderfähig ist



Wollen Sie auf LED-Beleuchtung umstellen, müssen Sie bis 31. Dezember 2016 einen Antrag stellen.

Wir haben für Sie die wichtigsten Inhalte aus der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und Gartenbau“ zusammengefasst. Weitere Detailinfos finden Sie unter www.ble.de/energieeffizienz.

1. Förderung von Investitionsmaßnahmen

1.1. Einzelmaßnahmen (Modernisierung)

Förderfähig sind einzelne oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum Ersatz oder zur Nach- bzw. Umrüstung von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten in folgende Technologien durch hocheffiziente, am Markt verfügbare Anlagen und Aggregate.

- Elektrische Motoren u. Antriebe
 - hocheffiziente Elektromotoren und Antriebe
 - Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und Antrieben
- Pumpen
 - hocheffiziente Nassläufer-Pumpen
 - hocheffiziente Trockenläufer-Pumpen
 - Drehzahlregelung bei Trockenläufer-Pumpen
- Ventilatoren
 - hocheffiziente Ventilatoren in luft technischen Anlagen
 - Drehzahlregelung bei Ventilatoren
 - Einsatz hocheffizienter Wärmeüberträger zur Wärmerückgewinnung in raumtechnischen Anlagen
- Anlagen zur Kälteerzeugung
 - energiesparende Verdampfer bzw. Kühlerlüfter
 - Umstellung auf natürliche Kälte mittel wie Propan, Kohlendioxid und Ammoniak als Kältemittel
 - Einsatz vergrößerter Luftkühler
 - Einsatz vergrößerter Kondensatoren
- Wärmespeicher
 - hocheffiziente Wärmespeichersysteme mit Wasser als Speichermedium
 - Umdeckung Gewächshaushülle von Einfacheindeckung auf festinstallierte Mehrfachbedachung
 - Einbau eines zweiten, dichtschießenden Energieschirms mit eigenem Antrieb in bestehendes Gewächshaus
- Umrüstung auf LED-Technik
 - Antragstellung für Umrüstung muss bis 31. Dezember 2016 erfolgen und Leuchten sind ein komplett auszutauschen
- Zuschuss: 30 % des Investitionsvolumens. Das Investitionsvolumen muss mind. 3.000 € betragen und ist auf 2,5 Mio. € begrenzt. Die Umrüstung auf LED-Technik wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit 15 % gefördert.

Den Antrag müssen Landwirte vor Beginn der Maßnahme schriftlich über das „easy-Online“-Antragsportal bei der BLE stellen.

1.2 Systemische Optimierung (Modernisierung)

Hier ist Optimierung von Teil- oder Gesamtsystemen in Gebäuden förderbar. Voraussetzung ist ein betriebsindividuelles Energieeinsparkonzept, das durch einen von der BLE zugelassenen Berater erstellt worden sein muss. Die Kosten für die Energieberatung sind auch förderfähig.

- Zuschuss: 20 % des Investitionsvolumens bei mind. 25 % Energieeinsparung gegenüber IST-Zustand. Bei einer Einsparung von 35 % beträgt der Zuschuss 30 %.
- Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen muss mind. 3.000 € betragen und ist auf 2,5 Mio. € begrenzt.

1.3 Niedrigenergie-Gebäude zur pflanzlichen Erzeugung (Neubau)

Bei Neuinvestition in Niedrigenergie-Gebäude, z. B. Gewächshäuser, Kulturräume, Kühllager, Trocknungsanlagen, ist die erreichte Energieeinsparung im Vergleich zum heutigen Standard durch ein Energieeinsparkonzept von anerkannten Energieberatern nachzuweisen.

- Zuschuss: 20 % der Anschaffungskosten bei mind. 40% Energieeinsparung, 30 % bei Energieeinsparung von mind. 50 %, und 40 % bei einer Energieeinsparung von 60 %.

2. Förderung von Energieberatung

Förderfähig ist die „klassische“ Energieberatung. Die Beratung durch sachverständigen Personen dient dem Erschließen von Energieeinsparpotentialen in landwirtschaftlichen Unternehmen. Das Beratungsergebnis muss in einem Energieeinsparkonzept mit vorgegebenen Inhalten dargestellt werden. Die empfohlenen Maßnahmen müssen Sie nicht umsetzen, können aber Grundlage für eine Förderung von Maßnahmen zur systemischen Optimierung dienen.

Außerdem ist die Umsetzungsbegleitung nach der Energieberatung förderbar, wenn Sie aus dem Energieeinsparkonzept mindestens eine technische Energieeffizienzmaßnahme umsetzen. Nicht gefördert werden Beratungen zu Wohn-, Vermarktungs- und Verarbeitungsgebäuden.

- Zuschuss: 80 % der Nettoberatkosten, maximal 6000 €. 20 Prozent der Nettokosten und Umsatzsteuer sind selbst zu tragen.

Es gilt ein Kumulierungsverbot. Für die nach dieser Richtlinie erbrachten Energieberatung dürfen Sie keine weitere Förderung bzw. bezuschusste oder ggf. kostenfreie Beratungsangebote für den gleichen Zweck in Anspruch nehmen.

3. Zuschuss für Energieeffizientische

Förderfähig sind das Einrichten und Durchführen von Energieeffizientischen durch sachverständigen Personen zum Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Bereich Landwirtschaft, die von der BLE zugelassen sind. An dem Energieeffizientisch müssen mind. 6 und höchstens 12 landwirtschaftliche Unternehmen teilnehmen. Es handelt sich um eintägige Veranstaltungen. Im Zeitraum von 12 Monaten sind maximal 4 Veranstaltungen förderbar.

- Zuschuss: Pro Effizientztisch max. 5.000€. Förderfähig sind Ausgaben für die Moderation mit max. 800€, Vortragshonorare mit max. 200 € pro Vortragenden und max. 500 € Sachausgaben.

Auch energiesparende Ventilatoren sind als Investition mit 30% Zuschuss förderfähig.



Schmidt muss aber beachten, dass er für die nach der Bundesrichtlinie geförderten Beratung keine Förderung von anderer Seite (zum Beispiel AFP) in Anspruch nehmen darf und ein Kumulierungsverbot von Fördermitteln besteht.

Wo keine Beratung nötig ist

Die Förderrichtlinie sieht darüber hinaus weitere Fördermöglichkeiten vor. So können die nachfolgend genannten Investitionen in Einzelmaßnahmen, für die Landwirte kein Energieeinsparungskonzept benötigen, gefördert werden. Der Nachweis der erzielten Energieeinsparung erfolgt über Produktdatenblätter der Hersteller beziehungsweise Bescheinigungen der Effizienzwerte durch Sachverständige.

Investitionen von Einzelmaßnahmen sind:

- ▶ 1. Elektrische Motoren und Antriebe
- ▶ 2. Pumpen
- ▶ 3. Ventilatoren
- ▶ 4. Anlagen zur Kälteerzeugung
- ▶ 5. Wärmespeicher
- ▶ 6. Umdeckung der Gewächshauhülle von Einfacheindeckung auf festinstallierte Mehrfachbedachung;
- ▶ 7. Einbau eines zweiten, dichtschießenden Energieschirms mit eigenem Antrieb in ein bestehendes Gewächshaus.
- ▶ 8. Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik

Außerdem ist der Wissensaustausch und die Informationsvermittlung durch Energieeffizienztische förderbar.

Zielgruppe der Förderung und damit antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind, somit landwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Pflanzenbau und Tierhaltung, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Weinbau, Kulturpilzanbau, Arznei- Gewürzpflanzenanbau und Hopfenbau.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und

GUT ZU WISSEN

Bisher nur vereinzelte Länderangebote

In einem bundesweiten Netzwerk bestehend aus Experten der Landwirtschaftskammern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der LMS Agrarberatung Mecklenburg Vorpommern, DLR RNH Rheinland-Pfalz, LLH Hessen, Bayern und Baden-Württemberg wurden in den vergangenen Jahren unter anderem Beratungswerkzeuge entwickelt, die den Zugang zu dem Thema für die Praxis verbessern sollten. Die Erfahrungen zeigten: Eine Ursache für die mangelnde Akzeptanz war die Scheu, tatsächlich in Energieeffizienzmaßnahmen wie effiziente Frequenzsteuerungen oder Vorkühler zu investieren, da diese sich ja erst „in der Zukunft“ amortisieren und da es keine weiteren finanziellen Anreize zur Investition gab.

Einzelne Bundesländer haben auf Landesebene Angebote zur Energieeffizienzberatung für Landwirte. In Baden-Württemberg besteht zum Beispiel die Möglichkeit Energieeffizienzberatung in den geförderten Beratungsmodulen „Kleiner Energieeffizienz-Check“ und „Großer Energieeffizienz-Check“ in Anspruch zu nehmen (siehe: www.beratung-bw.de).

Um die Energieeffizienz als zweite tragende Säule der Energiewende zu etablieren und umzusetzen, hat die Bundesregierung im 2014 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) ihre Energieeffizienzstrategie beschrieben. Der NAPE zielt darauf ab, alle gesellschaftlichen Akteure für die Steigerung der Energieeffizienz zu gewinnen und einzubinden.

Ernährung (BLE) in Bonn. Alle Informationen zum Antragsverfahren und Ansprechpartner, die Liste der anerkannten Sachverständigen Personen sind auf der Internetseite www.ble.de/energieeffizienz abrufbar. Das Förderprogramm ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, die Förderperiode endet am 31. Dezember 2018. Insgesamt sollen in den drei Jahren bis zu 65 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Vor dem Modernisieren Beratung nutzen

Beratungsorganisationen in verschiedenen Bundesländern haben in den vergangenen Jahren Erfahrungen zu Beratungsangeboten im Bereich Energieeffizienz in der Landwirtschaft gemacht. Dabei zeigte sich, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Praxis eher nicht im Blickfeld bei betrieblichen Entscheidungen liegen. Unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung wurden deshalb bewusst eher wenige Maßnahmen zur energetischen Optimierung durchgeführt. Das Augenmerk lag vor allem in der Erzeugung von erneuerbaren Energien wie Strom und Wärme aus Biogas, Fotovoltaik und Windkraft.

Eine Ursache für die mangelnde Attraktivität ist sicherlich, dass Landwirte beim Thema Energieeffizienz und Energieeinsparung oft „verordneten Verzicht“ vermuten. Zudem sehen viele Landwirte sinnvolle Energieeffizienzmaßnahmen trotz hervorragender Wirtschaftlichkeit nur als wenig ergiebiges „kleines Schräubchen“. In der Landwirtschaft variieren die jährlichen Aufwendungen für Energie (Strom, Wär-

me, Treib- und Schmierstoffe) je nach Betriebstyp zwischen 3 und 10 Prozent des Betriebsertrags.

Mit den nun vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorgelegten Förderschwerpunkten hat der Bund entsprechend den Erfahrungen aus dem Netzwerk Beratungs- und Investitionsförderung als Schwerpunkte festgelegt. Damit setzt das Bundesprogramm bei den bisher hemmenden Faktoren an, indem es die Attraktivität des Einsatzes neuer, energieeffizienter Technik erhöht und Beratung und Wissenstransfer in der landwirtschaftlichen Praxis unterstützt. Damit erhofft man einen entscheidenden Beitrag, um Energieeffizienzpotentiale in der Landwirtschaft und im Gartenbau zu realisieren.

Da jetzt das förderfähige Investitionsvolumen von 3.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro festgelegt ist, ist es für landwirtschaftliche Betriebe ein guter Zeitpunkt, Modernisierungsinvestitionen hinsichtlich Energieeffizienzsteigerung zu prüfen, und die neuen Fördermöglichkeiten zu nutzen. jo



Carla Schied und Werner Schmid
Referat Qualitätssicherung und Energieeffizienz, LEL Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171 / 917-236